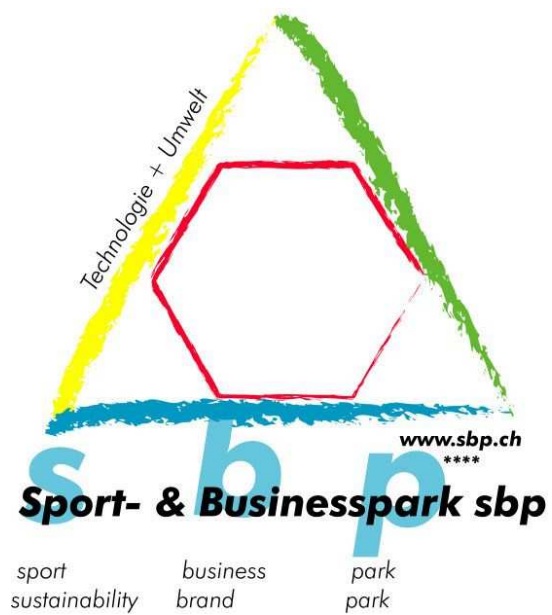


Viridium Foundation

Stiftungsurkunde



7. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Vermögen	3
Art. 4 Rechnungsabschluss	4
II. ORGANISATION DER STIFTUNG	4
Art. 5 Organe der Stiftung	4
Art. 6 Stiftungsrat und Zusammensetzung	4
Art. 7 Konstituierung und Ergänzung	5
Art. 8 Amtsdauer	5
Art. 9 Kompetenzen	5
Art. 10 Beschlussfassung	6
Art. 11 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	6
Art. 12 Reglemente	6
Art. 13 Revisionsstelle	6
III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG	7
Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde	7
Art. 15 Aufhebung	7
IV. HANDELSREGISTER	7
Art. 15 Handelsregistereintrag	7

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen

Viridium Foundation

(nachfolgend Stiftung genannt) wird eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Glarus.

Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt im Allgemeinen die Attraktivitätssteigerung der Region „Linthland“ mittels Förderung und Unterstützung von ökologisch wegweisenden Projekten. Die Region „Linthland“ umfasst die Gebiete der Ortschaften Bilten, Ziegelbrücke, Niederurnen, Oberurnen, Mollis und Näfels aus dem Glarnerland sowie die Gemeinden Amden, Weesen und Schänis aus dem Kanton St. Gallen. Im weiteren bezweckt sie im Speziellen:

- a) Die Projektierung des geplanten "Sustainability Brand Parks" im Linthland (SBP) in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Glarus, welcher Eigentümer der Grundstücke ist.
- b) Die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für den Bau und den nachhaltigen Betrieb des geplanten SBP
- c) Die Überwachung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten ökologischen Rahmenbedingungen der SBP-Areal Benutzer
- d) Die Stiftung kann ein eigenes ökologisches Zertifizierungs- und Bewertungssystem oder in Zusammenarbeit mit Drittfirmen ein solches einführen.
- e) Zur Erreichung des Zweckes kann die Stiftung dafür geeignete Immobilien erwerben, verwalten und verkaufen.
- f) Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Stifter widmen als **Stiftungsvermögen CHF X'000.--** in bar als Anfangsvermögen.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere natürliche und juristische Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch über das Stiftungsvermögen verfügen.

Art. 4 RECHNUNGSABSCHLUSS

Tätigkeit- und Rechnungsjahr der Stiftung stimmen mit dem Kalenderjahr überein und enden jeweils per 31. Dezember. Die zuständigen Stiftungsorgane legen zuhanden der zuständigen Aufsichtsbehörde alljährlich Rechenschaft über Tätigkeit und Finanzen der Stiftung ab.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 5 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 6 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens sechs Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Mitglieder des Stiftungsrates werden ernannt durch:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| • Kanton Glarus | ein Mitglied |
| • Gemeinde Mollis | ein Mitglied |
| • Bezirk Gaster (SG) | ein Mitglied |
| • einen Ausschuss des Stiftungsrates | je ein Mitglied für die Ressorts
Transport, Erneuerbare Energien und Finanzen |

Mindestens vier Stiftungsräte müssen Bürger der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Schweiz, oder Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Eine Erweiterung des Stiftungsrates ist bei Bedarf möglich. Über die Erweiterung und Ernennung zusätzlicher Mitglieder beschliesst der Stiftungsrat.

Art. 7 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind. Die Vertreter des Kantons Glarus, der Gemeinde Mollis und des Bezirks Gaster werden durch die zuständigen politischen Instanzen in den Stiftungsrat berufen.

Für die Sparten Transport und erneuerbare Energien können nur ausgewiesene Fachpersonen aus Forschung, Lehre und Praxis in den Stiftungsrat gewählt werden.

Art. 8 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit absoluter Mehrheit sämtlicher Stiftungsräte über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 9 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Art. 12). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachgremien ernennen. Rechte und Pflichten solcher Fachgremien werden vom Stiftungsrat schriftliche formuliert und verabschiedet.

Art. 10 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, mindestens aber vier der Stiftungsrät/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Bei Befangenheit eines Stiftungsrates tritt dieser in den Ausstand.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 11 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 13 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 14 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 15 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 15 HANDELSREGISTEREINTRAG

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen.

Glarus, _____

Die Stifter:
